

Am 25. Juni 2023 ist

Tag der Architektur in Brandenburg

Gute Gestaltung als bestes Mittel für Nachhaltigkeit

Text: Peter Neideck

Wie immer am letzten Junisonntag, lädt die Brandenburgische Architektenkammer am 25. Juni 2023 zum bundesweiten Tag der Architektur. 29 Gebäude und Außenanlagen werden präsentiert – aktuelle Bauten, die der Öffentlichkeit sonst meist nicht zugänglich sind. Architektinnen und Architekten bieten auch dieses Mal zwischen 13 und 18 Uhr fachkundige Führungen an. Einige von ihnen öffnen zudem ihre Büros, um das gesamte Spektrum ihrer Arbeit vorzustellen.

Der Klimaschutz gilt heute auch in der Architektur als vordringlichste Aufgabe, weswegen die Reduzierung von Energie und Ressourcen beim Planen und Bauen immer mehr in den Fokus rückt. Die größten Einsparungen lassen sich indes durch die Weiterverwendung von Bestandsgebäuden erzielen, in deren Material große Mengen Energie, und damit CO₂, gebunden sind.

Die Auswahl der zu besichtigenden Projekte spiegelt die aktuellen Entwicklungen wider. Selbst stark gealterte und vernachlässigte Bestandsbauten werden durch behutsame Instandsetzung und geschickten Umbau zu neuem Leben erweckt. Nicht nur ihre physische Substanz ist zum Wegwerfen zu kostbar, sie besitzen auch ideelle Werte als prägende Bausteine der Dörfer und Städte.

So hat z. B. die Stadt Finsterwalde einen anhaltenden Schandfleck zum Juwel veredelt. Die Gebäude der leerstehenden Schaeferischen Tuchfabrik, darunter eine denkmalgeschützte Shedhalle, wurden gestalterisch anspruchsvoll in die multifunktionale „Kulturweberei“ mit einer neuen Stadthalle transformiert.

Dass auch unscheinbare Gebäude wahre Schmuckstücke werden können, zeigt ein Wohnhaus in Hagelberg bei Bad Belzig. Durch

großflächiges Öffnen von Fassade und Decken ist aus dem düsteren und engen Altbau das lichtdurchflutete Zuhause einer 6-köpfigen Familie geworden.

Doch auch Neubauten lassen sich umweltverträglich und ressourcenschonend ausführen, wenn sie von maßvoller Bescheidenheit sind, wie das schmale Wohnhaus in der Potsdamer Carl-von-Ossietzky-Straße. Es steht so selbstverständlich an einer alten Brandwand, als wäre es schon immer dagewesen. Ähnlich rücksichtsvoll verhalten sich zwei neue Wohnhäuser in Babelsberg, die behutsam auf ein Waldgrundstück gesetzt wurden, ohne dass ein Baum gefällt werden musste. Sie selbst sind aus Holz konstruiert, wie viele andere neue Gebäude, die damit ihren ökologischen Fußabdruck verringern. So auch das Fahrradparkhaus am Bahnhof Eberswalde, das mit einer filigranen Konstruktion ein starkes Zeichen setzt.

Die Projekte belegen, dass Energieeinsparung und Ressourcenschutz kein Hindernis für gelungene Gestaltung sind. Im Gegenteil. Die baukulturelle Qualität, die heute beeindruckt, werden künftige Generationen ebenso schätzen, weshalb sich gute Architektur wegen ihrer Zeitlosigkeit als bestes Mittel für Nachhaltigkeit erweist.

Brandenburgische Architektenkammer
Telefon 0331. 27 59 10
info@ak-brandenburg.de

Alle aktuellen Informationen zum Tag der Architektur finden Sie unter:
 www.ak-brandenburg.de/baukultur/tag-der-architektur-2023



Die Übersicht mit den Projekten finden Sie auf den folgenden Seiten >>>

Projekte **2023**

Foto: Benjamin Maltry

1 – HOLZHÄUSER AM WALDHORNWEG
Waldhornweg 21–22, 14480 Potsdam
Planung: PAC – Project Architecture Company, www.pac.berlin
Bauherr: Benjamin Maltry
Führungen: 14 und 15 Uhr
Anmeldung bis 23. Juni 2023 unter info@project.ac



Foto: Alfons Wening

2 – WOHNHAUS MIT EINLIEGERWOHNUNG
Christophorusweg 12, 14476 Potsdam
Planung: Wening.Architekten, www.wening-architekten.de
Bauherr: Stephan Madel
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: Anne Heinlein

3 – WOHNHAUS CARL-VON-OSSIETZKY-STRASSE
Carl-von-Ossietyky-Straße 1, 14471 Potsdam
Planung: Behrens & Heinlein Architekten BDA, www.behrens-heinlein.de
Bauherren: WEG Hentschel / Heinlein
Führungen: 13 und 15 Uhr
Anmeldung unter heinlein@behrens-heinlein.de



Foto: Behzadi

4 – GERÄTETURNHALLE UNIVERSITÄT POTSDAM
Luftschiffhafen Olympischer Weg 8, 14471 Potsdam
Planung: Behzadi + Partner Architekten BDA Generalplanung, www.behzadi-architekten.de
Bauherr: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
Führungen: 14 – 17 Uhr



Foto: Felix Lächler

5 – EINFAMILIENHAUS ELS 28
Elsternstieg 28, 14532 Kleinmachnow
Planung: DeO Deimel Oelschläger Architekten GmbH, www.deimeloelschlaeger.de
Bauherr: Dr. Martin Probst
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: Zara Pfeifer

6 – WHERE THE WILD MORELS GROW
In der Gasse 6, 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Schmergow
Planung: Studio c/o now GmbH, www.co-now.eu
Bauherrin und Bauherr: Julia & David Klemme
Führungen: 13 – 17 Uhr, zur vollen Stunde; Treffpunkt vor dem Grundstückseingang



Foto: BSL Arch

7 – ALTE BRENNEREI GOLZOW
Umbau und Sanierung
Belziger Straße 39, 14778 Golzow
Planung: Bernrieder . Sieweke Lagemann . Architekten BDA GmbH, www.bsl-architekten.de
Bauherr: Agrar Planetal Golzow GmbH
Führungen: 15 und 16 Uhr



Foto: Susanne Ficht

8 – WOHNHAUS
Umbau und energetische Sanierung
Hagelberg 3, 14806 Bad Belzig (OT Hagelberg)
Planung: architekturbuero.wiesenburg.de, www.architekturbuero-wiesenburg.de
Bauherren: Familie Ficht
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: G. Lange

9 – SCHLOSSPARK WIESENBURG
Schlossstraße, 14827 Wiesenburg/Mark
Planung: Gunnar Lange Landschaftsarchitekten, www.lange-landschaftsarchitekten.de
Bauherrin: Gemeinde Wiesenburg/Mark
Führungen: 13.30 und 15.30 Uhr; Treffpunkt am Rathaus – Informationspunkt



Foto: Frolich Schreiber

10 – KINDERHORT
mit Kita-Erweiterung
Sonnenweg 7, 14662 Friesack
Planung: FRÖLICHSCHEIBER Architekten GmbH, www.froelichschreiber.de
Bauherr: Amt Friesack
Führungen: 13 und 15 Uhr



Foto: Maria Pegelow

11 – EHEMALIGE NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
Rathausstrasse 13–15, 19322 Wittenberge
Planung: KALEIDOSKOOB | Partner, www.kaleidoskoob.com
Bauherrin und Bauherr: Christine Becker-Koob und Ronald Koob
Führungen: 13 – 18 Uhr zur vollen Stunde, Anmeldung unter koob@gmx.net



Foto: O'Richter

12 – DAS ROTE WOLLSPINNERHAUS
Wollweberstraße 11, 19348 Perleberg
Planung: Architektur & Ingenieurbüro Stilplan
Bauherrin: Stadt Perleberg
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: ELZ Architekten

13 – GRUNDSCHULE PERLEBERG
Erweiterungsneubau
Dobberziner Str. 28, 19348 Perleberg
Planung: ELZ Architekten BDA, www.elz-architekten.de
Bauherrin: Stadt Perleberg
Führungen: 13, 14 und 15 Uhr



Foto: Cordia Schlegelmilch

14 – QUARTIER ST. MARIEN
Wiederbelebung Turmhalle und Turmaufstieg
Kirchplatz, 16909 Wittstock/Dosse
Planung: Kannenberg Architekten BDA und Ingenieure, www.kannenberg-architekten.de
Bauherrin: Ev. Gesamtkirchengemeinde Wittstock
Führungen: 15 und 17 Uhr



Foto: R. Mantey

15 – LOKSCHUPPEN WITTSTOCK
Eisenbahnstraße 2 b, 16909 Wittstock/Dosse
Planung: Architekturbüro Mittelbach, www.architekturbuero-mittelbach.de
Bauherrin: Stadt Wittstock/Dosse
Führungen: 13 – 16 Uhr zur vollen Stunde

Überblick



PROJEKTE 2023

- 01 Holzhäuser am Waldhornweg, Potsdam
- 02 Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Potsdam
- 03 Wohnhaus Carl-von-Ossietyky-Straße, Potsdam
- 04 Geräteturnhalle Universität Potsdam
- 05 Einfamilienhaus ELS 28, Kleinmachnow
- 06 Where the Wild Morels Grow, Groß Kreutz (Havel) OT Schmergow
- 07 Alte Brennerei Golzow
- 08 Wohnhaus, Hagelberg
- 09 Sanierung Eingangsbereiche Schlosspark Wiesenburg
- 10 Kinderhort mit Kita-Erweiterung, Friesack
- 11 Ehemalige Neupostolische Kirche, Wittenberge
- 12 Das rote Wollspinnerhaus, Perleberg
- 13 Erweiterungsneubau Grundschule Perleberg
- 14 Quartier St. Marien, Wittstock/Dosse
- 15 Lokschuppen Wittstock, Wittstock/Dosse
- 16 Kirche Herz Jesu Neuruppin
- 17 Wilhelm-Gentz-Grundschule, Neuruppin
- 18 Mehrfamilienhaus, Oranienburg
- 19 Erweiterungsneubau Havelschule, Oranienburg
- 20 Stallumbau, Poratz
- 21 Fahrradparkhaus Eberswalde
- 22 Ev. Gemeindezentrum St. Marien zu Bernau
- 23 Kita Pankeströlche, Panketal
- 24 Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehrgerätehaus Müschen
- 25 BTU Cottbus FZ3H
- 26 E-Werk Cottbus, Saaleinbau
- 27 Waldorfschule Cottbus
- 28 Sielower Mühle Cottbus
- 29 Umbau Industriekennmal zur Stadthalle, Finsterwalde

OFFENE BÜROS 2023

- A Architektur dagmar chrobok-dohmann, Caputh
- B Martin Schmitt Architektur, Wandlitz
- C Architekturbüro fiedler & peter, Cottbus
- D Planungswerk Thomas Näther, Jüterbog

Projekte 2023



Foto: Stefan Müller

16 – KIRCHE HERZ JESU NEURUPPIN
Präsidentenstraße 86, 16816 Neuruppin
Planung: Bernrieder . Sieweke Lagemann . Architekten BDA GmbH, www.bsl-architekten.de
Bauherrin: Kath. Pfarrei Hl. Gertrud von Helfta Oberhavel-Ruppin
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: Susanne Sturm

17 – WILHELM-GENTZ-GRUNDSCHULE
Neu- und Umbau mit Neubau einer Sporthalle
Gerhart-Hauptmann-Straße 38, 16816 Neuruppin
Planung: CKRS Architekten, www.ckrs-architekten.de
Bauherrin: Fontanestadt Neuruppin
Führungen: 13 Uhr



Animation: reimer architekten

18 – MEHRFAMILIENHAUS
Heidelberger Straße 43, 16515 Oranienburg
Planung: reimer architekten PartmbB, www.reimer-architekten.de
Bauherr: Privat
Führungen: 14 – 18 Uhr zur vollen Stunde; Treffpunkt vor dem Eingang



Foto: Lars Wiedemann

19 – ERWEITERUNGSBAU HAVELSCHULE
Albert-Buchmann-Str. 13, 16515 Oranienburg
Planung: Planungswerk Thomas Näther
Bauherrin: Stadt Oranienburg
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: Ulrike Flacke

20 – STALLUMBAU IN PORATZ
Poratz 4, 17268 Temmen-Ringenwalde OT Poratz
Planung: Flacke+Otto Architekten BDA Part mbB, www.fl-ot.com
Bauherrin und Bauherr: Dr. Tessa Willers und Burkhard Kieker
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: M.O. Ryan

21 – FAHRRADPARKHAUS EBERSWALDE
Bahnhofsring, 16225 Eberswalde
Planung: Leitplan GmbH, www.leitplan.com
Bauherrin: Stadt Eberswalde
Führung: 14 Uhr, geöffnet von 13 bis 18 Uhr



Foto: Simon Menges

22 – EV. GEMEINDEZENTRUM ST. MARIEN ZU BERNAU
Kirchplatz 8, 16321 Bernau
Planung: kleyer.koblitz.letzel.freivogel architekten gmbh, www.kklf.de
Bauherrin: Pfarrerin Konstanze Werst
Führungen: 14 und 15 Uhr; Treffpunkt vor dem Eingang am Kirchplatz



Foto: Lars Wiedemann

23 – KITA PANKESTROLCHE
Bernauerstr. 61/62, 16341 Panketal
Planung: Planungswerk Thomas Näther, www.planungswerk.de
Bauherrin: Gemeinde Panketal
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: architekturbüro fiedler & peter

24 – DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
Dorfstraße 13, 03096 Burg (Spreewald) OT Müschen
Planung: architekturbüro fiedler & peter, www.fiedler-peter.de
Bauherr: Amt Burg (Spreewald)
Führungen: 13, 14.30 und 15 Uhr



Foto: Marc Nlemann

25 – BTU COTTBUS FZ3H
Konrad-Wachsmann-Allee, 03046 Cottbus
Planung: Abelmann Vielain Pock Architekten PartG mbB, www.avp-architekten.de
Bauherr: Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
Führungen: 13 bis 17 Uhr zur vollen Stunde



Foto: Kirill Malkhopov

26 – E-WERK COTTBUS, SAALEINBAU
Am Spreeufer 1, 03046 Cottbus
Planung: Tiede+, www.tiedeplus.de
Bauherr: E-Werk Cottbus GmbH & Co KG
Führungen: 15 und 17 Uhr



Foto: Peter Fiedler

27 – WALDORFSCHULE COTTBUS
Sanierung und Erweiterung
Leipziger Straße 14, 03046 Cottbus
Planung: architekturbüro fiedler & peter, www.fiedler-peter.de
Bauherr: Waldorf Cottbus e.V.
Führungen: 13, 14.30 und 15 Uhr



Foto: mayewittig

28 – SIELOWER MÜHLE COTTBUS
Dissener Str. 26 a, 03055 Cottbus OT Sielow
Planung: mayewittig Architektur Stadtplanung, www.mayewittig.de
Bauherr und Bauherr: Frau Dr. Marita Müller, Herr Prof.-Dr. Leo Schmidt
Führungen: 13 – 18 Uhr



Foto: Jennifer Endorn

29 – UMBAU INDUSTRIEDENKMAL ZUR STADTHALLE
Oscar-Kjellberg Str. 9, 03238 Finsterwalde
Planung: Habermann Architektur- und Ingenieurgesellschaft, www.habermann-architektur.de
Bauherrin: Stadt Finsterwalde
Führungen: 13 – 18 Uhr

Offene Büros 2023



Foto: Dagmar Chrobok-Dohmann

A – ARCHITEKTUR DAGMAR CHROBOK-DOHMANN
www.architekturdagmarchrobok.com
Schwielowseestraße 11, 14548 Caputh
Geöffnet 13 – 18 Uhr



Foto: Susanne Bösch

B – MARTIN SCHMITT ARCHITEKTUR
www.m2sb.de
Studio Wandlitz,
Wensickendorfer Chaussee 2, 16348 Wandlitz
Geöffnet 11 – 16 Uhr, Vortrag 14 Uhr



Foto: Jens Peter

C – ARCHITEKTURBÜRO FIEDLER & PETER
www.fiedler-peter.de
Ostrower Damm 2, 03046 Cottbus
Geöffnet 13 – 18 Uhr



Foto: Thomas Näther

D – PLANUNGSWERK THOMAS NÄTHER
www.planungswerk.de
Mönchenstraße 14, 14913 Jüterbog
Geöffnet 13 – 18 Uhr

Bitte informieren Sie sich unter www.ak-brandenburg.de über mögliche Änderungen!

Einladung zum Sommerfest 2023

**NEHMEN SIE TEIL AN
UNSERER IDEEN-WERKSTATT!**



Illustration: BA

Die Brandenburgische Architektenkammer feiert am 21. Juni 2023 in Potsdam ihr Sommerfest. Zu unserem Fest sind Sie herzlich eingeladen! Es werden außerdem Vertreterinnen und Vertreter der Kammern und Verbände, Landes- und Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien und Verwaltungen eingeladen.

WANN: Mittwoch, der 21. Juni, ab 18 Uhr

WO: Treffpunkt Freizeit, Am Neuen Garten 64, 14469 Potsdam

Lassen Sie uns schöne Stunden im Restaurant und im Biergarten verbringen! Die Brandenburgische Architektenkammer freut sich auf Ihr Kommen und auf gute Gespräche. Für das leibliche Wohl und die musikalische Unterhaltung ist gesorgt.

Vor dem Sommerfest laden wir Sie ab 16:30 Uhr zu einer Ideen-Werkstatt zur Kammer der Zukunft ein. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich auch hier einbringen.

Bitte melden Sie sich im Vorfeld unter www.ak-brandenburg.de an.
Vielen Dank!

Melden Sie sich jetzt schon an für den DAT: Deutscher Architekt*innentag 2023!

Melden Sie sich jetzt schon an für den DAT am 29.9.2023! Bis zum 30.6.2023 gilt das Early Bird-Ticket für 99 Euro. Weitere Informationen, das Programm mit vielen spannenden Beiträgen und die Anmelde-möglichkeit finden Sie hier: <https://dat.bak.de/>



Grafik: BAK

da! Ausstellung 2024

Bewerben Sie sich für die nächste „da! Ausstellung“ 2024!

Mitglieder der Architektenkammern Berlin und Brandenburg sind eingeladen, sich bis zum 25.6.2023 mit aktuellen Projekten für die Ausstellung „da! Architektur in und aus Berlin“ 2024 zu bewerben.

Weitere Informationen: <https://www.ak-berlin.de/baukultur/da-architektur-in-und-aus-berlin.html>



Grafik: AK Berlin



Neue Webseite der Brandenburgischen Architektenkammer

Unsere neue Webseite ist ab 1.6.2023 online! Es gibt viele neue und praktische Funktionen. Sie können Ihr Büro und Ihre Projekte ansprechend präsentieren. Bringen Sie sich aktiv ein!

In einer interaktiven Brandenburg-Karte können Sie prämierte Projekte, Projekte, die am Tag der Architektur präsentiert werden und die Stadtentdecker-Projekte finden.

www.ak-brandenburg.de

2. Ortsgespräch Denkmalpflege 2023

Tuchfabrik Forst –
Brandenburgisches Textilmuseum

5. Juli 2023, 16-18 Uhr Brandenburgisches
Textilmuseum, Sorauer Straße 37, 03149 Forst
(Lausitz) (SPN)

Anmeldung bis 28.06.2023

www.seminare.ak-brandenburg.de



Tag der Baukultur in Brandenburg

Am Wochenende 23.+24.9.2023 werden in ganz Brandenburg zahlreiche Veranstaltungen zum Thema „Baukultur“ stattfinden. Sie können sich aktiv beteiligen: Beispielsweise mit Führungen, Gesprächen oder Workshops: Laden Sie ein zu einem Stadt- oder Dorfspaziergang, öffnen Sie Ihre Baustelle, diskutieren Sie über Ihr Stadt- und Ortsbild, über gelungene Bauten oder die Gestaltung öffentlicher Räume! Informieren Sie sich hier bei der Baukulturinitiative Brandenburg:

<https://baukultur-brandenburg.de/tag-der-baukultur-brandenburg/>

Sitzung der Vertreterversammlung

Am Freitag, 21. April 2023 fand in Potsdam die 3. Sitzung der 8. Vertreterversammlung statt. An dieser Stelle möchten wir Sie aktuell über Beschlüsse der Vertreterversammlung informieren.

Beschlüsse:

I. Zukunft der Baukulturinitiative Brandenburg:

Die Vertreterversammlung beschließt, dass die Brandenburgische Architektenkammer die Baukulturinitiative Brandenburg 2024 fortführen will mit dem Ziel, in Kooperation mit MIL, BBIK und dem Förderverein Baukultur Brandenburg e.V. rechtsichere und mit den zuständigen Institutionen des Landes Brandenburg abgestimmte Grundlagen für die Gründung einer Stiftung Baukultur Brandenburg, Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg zu erarbeiten.

II. Ehrenpräsidentschaft:

Die Vertreterversammlung beschließt, dem früheren Präsidenten Christian Keller die Ehrenpräsidentschaft zu verleihen. Die Verleihung findet anlässlich des Sommerfestes am 21.06.2023 statt.

III. Haushaltsabrechnung 2022, Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer Michael Klingenberg stellte in seinem Bericht fest, dass die Haushaltslage stabil ist. Offene Mitgliedsbeiträge aus den Vorjahren wurden erfolgreich abgebaut. Die Vertreterversammlung bestätigte das Ergebnis der Haushaltsabrechnung 2022 und erteilte dem Vorstand Entlastung. Die Vermögensübersicht und Haushaltsabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 kann in der Kammergeschäftsstelle eingesehen werden.

IV. Gebührenordnung:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer hat die Vertreterversammlung die Änderung der Gebührenordnung be-

schlossen. Sie tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg Ausgabe Juni 2023 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Neben kleinen Anpassungen im Teil I und II des Gebührentarifs wird künftig eine Gebühr für die Registrierung von Planungswettbewerben erhoben: Für die Registrierung von Planungswettbewerben nach § 2 Abs. 4 RPW wird vom Auslober je Planungswettbewerb eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € mit Erteilung der Registriernummer erhoben.

V. Entschädigungsordnung

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer hat die Vertreterversammlung die Änderung der Entschädigungsordnung beschlossen. Sie tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg Ausgabe Juni 2023 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Wettbewerbsbegleitung durch die Mitglieder des Ausschusses Wettbewerb und Vergabe wird höher entschädigt: Entschädigt wird die ehrenamtliche Begleitung eines

Wettbewerbsverfahrens mit 1.750,00 € je Verfahren.

VI. Sachverständigenordnung

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer hat die Vertreterversammlung die Änderung der Sachverständigenordnung beschlossen. Sie tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg Ausgabe Juni 2023 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Sachverständigenordnung erfuh eine Überarbeitung. Ergänzt wurde die digitale Signatur von Sachverständigengutachten. Für die Verlängerung der Sachverständigenbestellung wurden die Anforderungen geschärft und konkretisiert. Die bereits seit langem bestehende Verwaltungsvereinbarung der Berliner und Brandenburger bestellenden Körperschaften zur Überprüfung der besonderen Sachkunde wurde aufgenommen. □

Beate Wehlke
Geschäftsführerin



Foto: Kathleen Knitter

Gebührenordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 21. April 2023

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 20 Abs. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) hat die Vertreterversammlung am 21. April 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer, wie Leistungen des Schlichtungsausschusses, des Eintragungsausschusses sowie für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung in die Architektenliste erhoben wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit Antragstellung oder nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Landes Brandenburg über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 16. November 2018 außer Kraft.

Potsdam, den 24.04.2023

Dipl.-Ing. Andreas Rieger
Präsident

Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer

I. Bescheinigung und Beglaubigungen

1. Beglaubigungen je angefangene Seite	7,00 €
2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung je nach Umfang und erforderlichen Feststellungen	6,00 € bis 25,00 €
3. Bestätigung Listeneintrag für bautechnische Nachweise für Mitglieder	7,00 €
4. Bestätigung Listeneintrag für bautechn. Nachweise für Nichtmitglieder	15,00 €
5. EU-fähige Bestätigung für Mitglieder	40,00 €
6. EU-fähige Bestätigung für Nichtmitglieder	60,00 €
7. Bescheinigungen für externe Anbieter für die Anerkennung ihrer Fortbildungsveranstaltungen je Seminar und Jahr	80,00 €
Wiederholungsanträge pro Jahr	40,00 €
8. Abschrift je angefangene Seite	2,50 €
9. Kopien	
Schwarz-Weiß DIN A 4	0,35 €
Schwarz-Weiß DIN A 3	0,50 €
Farbe DIN A 4	0,70 €
Farbe DIN A 3	1,00 €

II. Architektenliste

1. Antragsgebühr auf Eintragung in die Architektenliste	205,00 €
2. Gebühr für Beurkundung und Rundstempel	80,00 €
3. Antrag auf Änderung der Tätigkeitsart verbunden mit der Ausstellung der Urkunde und Rundstempel	80,00 €
4. Löschungseintrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 BbgArchG	25,00 €
5. Löschantrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 und Abs. 2 Nr. 1,2,3 BbgArchG	100,00 €

6. Antragsgebühr für Anwärter (wird bei späterer Eintragung in die Architektenliste verrechnet)	25,00 €
---	---------

III. Schlichtungsverfahren

1. Die Gebühren für Schlichtungsverfahren sind durch den Schlichtungsausschuss im Rahmen von 205,00 € bis zu 1.550,00 € mit Abschluss des Verfahrens festzulegen.	
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten	
a. die Mindestgebühr zuzüglich erwachsener Auslagen beträgt	205,00 €
b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühren nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten sowie unter Beachtung des Wertes des Streitgegenstandes, nach Anhörung der Parteien, mit Abschluss des Verfahrens fest. Diese Gebührenfestlegung ist zu protokollieren.	
c. von dem 10.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
d. von dem 25.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
e. von dem 50.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
f. von dem 130.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,4 %
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages ermäßigen.	
3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	
4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten.	

Zu den Auslagen gehören insbesondere die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

5. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Partei, die in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

1. Bei Antragstellung sind im Voraus 1.534,00 Euro an die Architektenkammer zu überweisen.	
Der Betrag setzt sich zusammen aus:	
Antragsgebühr	515,00 €
Auslagenvorschuss für die fachliche Überprüfung der besonderen Sachkunde:	1.019,00 €
Die tatsächlichen Kosten werden nach Abschluss des Verfahrens abgerechnet und können den Betrag von 1.019,00 Euro überschreiten.	
Verlängerung der öffentlichen Bestellung	150,00 €
Je nach erforderlichem Aufwand kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.	

V. Sonstige Leistungen

1. Auskünfte zu Anfragen von Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- oder Zeitaufwand beantwortet werden können.	
2. Für schriftliche Auskünfte für Nichtmitglieder wird nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Schriftliche Auskünfte, deren Erstellung	

lung weniger als 30 Minuten erfordern, bleiben gebührenfrei. Für Gutachten und Stellungnahmen sowie weitere Tätigkeiten der Geschäftsstellen der Brandenburgischen Architektenkammer werden nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde Gebühren von 30,00 € bis 50,00 € erhoben.

3. Fachbezogene Anforderungen der Architektenliste
 - a. Anforderungen von Behörden und Fachverbänden ohne Gebührenerhebung
 - b. sonstige fachbezogene Anforderung bis 100 Namen / Anschriften 50,00 € für jeweils angefangene 100 weitere Namen/Anschriften weitere je 25,00 € für Etiketten je Anschrift 0,20 €
4. Gebühren für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung werden in Abhängigkeit von den Unkosten differenziert für Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer, Anwärter und sonstige Teilnehmer festgelegt.
Die Festlegung der Höhe der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer.

VI. Widerspruchsverfahren

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 15 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erhoben:

1. Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesen Fällen ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben.
Die Gebühr beträgt 205,00 €.
2. Wird der Widerspruchsbescheid durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.
3. Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und

soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.
Die Gebühr für den Bescheid beträgt 205,00 €.

4. Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit sie nicht bereits in der Gebührenordnung und dem Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung genannt sind, insbesondere die in § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Aufwendungen, Kosten, Beträge und Vergütungen.

VII. Verzeichnis der Partnerschaften, Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Brandenburgischen Architektenkammer

1. Für die Eintragung von Partnerschaften und Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 7 BbgArchG in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Brandenburgischen Architektenkammer ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.
2. Für die Eintragung einer Gesellschaft gemäß § 7 BbgArchG in das Verzeichnis der Gesellschaften ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.
3. Für die Löschung einer Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 4 BbgArchG ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen, besondere Bestimmungen für auswärtige Architektinnen und Architekten sowie für Partnerschaften und Gesellschaften

1. Für die Eintragung in das Verzeichnis der Anzeige der erstmaligen Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 BbgArchG ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 205,00 € zu entrichten.
2. Für die zu beantragende Verlängerung der Eintragung nach fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
3. Auswärtige Partnerschaften und Gesellschaften:

Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Partnerschaften und Gesellschaften gemäß § 10 BbgArchG wird eine Gebühr in Höhe von 510,00 € erhoben.

IX. Gebühren für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten Tragwerksplanung und Brandschutz

1. Gebühr für Kammermitglieder bei schon bestehender Anerkennung als Nachweisberechtigter je Nachweisberechtigung 50,00 €
2. Gebühr für Kammermitglieder in einem Verfahren bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Nachweisberechtigter incl. fachlicher Überprüfung in der Eintragungskommission je Nachweisberechtigung 150,00 €
3. Gebühr für Nichtkammermitglieder in einem Verfahren bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Nachweisberechtigter incl. fachlicher Überprüfung in der Eintragungskommission je Nachweisberechtigung 500,00 €
4. Jährliche Gebühr für die Fortführung der Eintragung als Nachweisberechtigter je Nachweisberechtigung 60,00 €
5. Gebühr für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren, die zu einer Verweigerung der Eintragung oder zur Löschung der Eintragung als Nachweisberechtigter führen, nach Aufwand 100,00 bis 1.000,00 €

X. Gebühren für die Eintragung in das Verzeichnis der Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer

1. Gebühr für Kammermitglieder bei erstmaliger Anerkennung der Voraussetzungen als Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer 160,00 €
2. Gebühr für die Fortführung der Eintragung in das Verzeichnis der Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer nach jeweils 5 Jahren 60,00 €

XI. Gebühren für die Registrierung von Planungswettbewerben nach RPW

Für die Registrierung von Planungswettbewerben nach § 2 Abs. 4 RPW wird vom Auslober je Planungswettbewerb eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € mit Erteilung der Registriernummer erhoben.

Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten:	800,00 €
Beisitzerin/Beisitzer des Vorstandes:	400,00 €

Kooptierte Mitglieder im Vorstand:

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse abgegolten (Ansatz 6 Monate).

Kooptiertes Mitglied im Vorstand: 205,00 €

Ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident bzw. Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzende / Vorsitzender eines Ausschusses wird folgende Aufwandspauschale zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet: 50,00 € je Ausschusssitzung.

Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen
Je Sitzung der Vertreterversammlung, je Ausschusssitzung und je Arbeitsgruppensitzung werden folgende Aufwands-

Entschädigungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 21. April 2023

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und § 18 Abs.1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 22. April 2017 hat die Vertreterversammlung am 21. April 2023 folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die jeweils aktuell gültigen Steuergesetze sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes und daraus resultierender Kosten werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Nachweiserstat-

tungen vorgesehen. Die Entschädigungen werden pauschaliert.

(3) Die Zahlungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto.

(4) Bei Irrtümern besteht für die Kammer das Recht auf Rückforderung oder Verrechnung zu viel gezahlter Entschädigungen entsprechend der Regelung der Verjährung gemäß § 195 BGB.

§ 2 Entschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen
Vorstand

Die monatliche Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit:

Präsidentin/Präsident:	1.750,00 €
------------------------	------------

pauschalen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Anwesenheitsliste der Vertreterversammlung sowie bei der Abrechnung der Reisekosten durch die Ausschussmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Vertreterinnen/Vertreter	30,00 €
Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	50,00 €
Beisitzerin/Beisitzer der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	30,00 €

Eintragungsausschuss/Ehrenausschuss

Die Beisitzenden erhalten je Ausschusssitzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €.

Wettbewerbsbegleitung

Entschädigt wird die ehrenamtliche Begleitung eines Wettbewerbsverfahrens mit 1.750,00 € je Verfahren.

Eintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutzplanung und Tragwerksplanung

Die oder der Vorsitzende sowie die Beisitzenden der Eintragungskommission erhalten 140,00 € pro Sitzungstermin.

(2) Reisekostenentschädigung

Dienstauftrag

Die Vergütungsfähigkeit von Dienstreisen im Auftrag der Architektenkammer bedarf eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichneten Dienstauftrages. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 25,00 € pro Stunde für besondere Belastungen im Ehrenamt kann auf Antrag gewährt werden.

Fahrtkosten

Sofern die Fahrausweise nicht von der Geschäftsstelle besorgt wurden, werden entsprechende Auslagen wie folgt zum Nachweis erstattet:

Bahnfahrten:	für Reisen 2. Klasse
Flüge:	Normaltarif/Economy Class
Taxi:	soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar oder zumutbar
PKW:	0,37 € / km 0,02 € / km für jede im dienstlichen Auftrag mitfahrende Person

Übernachtungen

Übernachtungskosten werden zum Nachweis bis zur Höhe von 128,00 € pro Übernachtung erstattet.

Tagegelder

Entsprechend Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird Tagegeld je Kalendertag wie nachfolgend gezahlt:

mehr als 8 Stunden	12,00 €
ab 24 Stunden	24,00 €

Abrechnung

Die Reisekosten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 16. November 2018, außer Kraft.

Potsdam, den 24.04.2023

Dipl.-Ing. Andreas Rieger
Präsident

Sachverständigenordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 21. April 2023

Auf der Grundlage § 18 Abs.1 Nr. 6 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) hat die Vertreterversammlung am 21. April 2023 folgende Sachverständigenordnung beschlossen.

§ 1 Grundlagen

Die Brandenburgische Architektenkammer ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Architektengesetzes berechtigt, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die schriftliche Erstattung von Gutachten und deren mündliche Erläuterung sowie andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen und schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung versehen und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestallungsurkunde.

(5) Die Tätigkeit der oder des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf das Land Brandenburg beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Als Sachverständige oder Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden,

1. wer eine berufliche Niederlassung oder seinen Hauptsitz in Brandenburg hat,

2. wenn keine Bedenken gegen ihre oder seine Eignung bestehen,
3. wer überdurchschnittliche Sachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen und zu begründen, nachweist,
4. wer über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige oder Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
5. wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
6. wer die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie über die Einhaltung der Pflichten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
7. wer den Nachweis erbringt, in der Lage zu sein, durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadensersatzpflichten zu regulieren. Soweit diese Absicherung möglicher Ansprüche durch eine Haftpflichtversicherung erfolgen soll, muss die Versicherungspolice nicht bei der Antragstellung vorgelegt werden. Es genügt, wenn der Nachweis vor Aushändigung der Bestallungsurkunde erfolgt.
8. wer eine fünfjährige ununterbrochene Berufspraxis als Architektin oder Architekt in der jeweiligen Fachrichtung nachweist.

(2) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllen und zusätzlich nachweisen, dass

1. im Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 7 nichts entgegensteht und dass sie ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben können,
2. sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen, ihr Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihnen verliehenen Rundstempel versehen können,
3. der Arbeitgeber oder der Dienstherr sie im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer nach Empfehlung und Anhörung des Sachverständigenausschusses. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann er Referenzen einholen, sich vom von der Bewerberin oder dem Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen. Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde können auch durch andere Berliner und Brandenburgische Bestallungskörperschaften eingerichtet werden. Solche gemeinsame Fachgremien sind zuvörderst in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Öffentliche Bestellung

(1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 BbgArchG.

(2) Die Bestellung ist als Erstbestellung befristet auf fünf Jahre. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre kann auf Antrag der oder des Sachverständigen erfolgen. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Weiterbestellung nach 5 Jahren ist gebunden an die Einreichung von 3 Gutachten und dem Nachweis regelmäßiger Fortbildungen.

(4) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, die von der Brandenburgischen Architektenkammer zu überprüfen sind:

1. Die Gutachten sind nicht älter als 5 Jahre.
2. Die Fortbildungsnachweise stammen ebenfalls aus den letzten 5 Jahren vor der Weiterbestellung.
3. Die Bestallungsvoraussetzungen aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 werden erfüllt.

§ 6 Vereidigung

(1) Sachverständige werden in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer an sie die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer / eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Sachverständige sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt eine Sachverständige oder ein Sachverständiger an, dass sie oder er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann sie oder er diese dem Eid anfügen.

(3) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(4) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

§ 7 Aushändigung von Bestallungsurkunde, Ausweis, Stempel und Sachverständigenordnung

(1) Die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in § 7 Abs. 1 genannten Gegenstände ist durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 8 Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wird im DAB veröffentlicht und dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt. Die öffentlich bestellten Sachverständigen werden durch die Geschäftsführung in einer Liste nach Bestellungsgebieten und Personen und betriebsbezogenen Daten zusammengestellt und aktualisiert.

(2) Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht: Die Regelungen des § 21 des BbgArchG über Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht gelten für die Sachverständigenordnung gleichermaßen. Die Brandenburgische Architektenkammer darf personenbezogene Angaben aus der Liste der Sachverständigen der Brandenburgische Architektenkammer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses übermitteln.

§ 9 Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Sachverständige haben ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihren Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

- (2) Insbesondere ist es den Sachverständigen untersagt:
1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
 2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 3. sich oder Dritten für ihre Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen

senen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;

4. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Sachverständige dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf die oder der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach den §§ 75, 76 Strafprozessordnung, §§ 407, 407a, 408 Zivilprozessordnung und § 96 Abgabenordnung verpflichtet.

(2) Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme des Gutachtens aus wichtigem Grund verweigern; die Ablehnung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Sachverständige haben ihre Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt. Auf Anforderung haben Sachverständige ihr Gutachten mündlich zu begründen.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.

(3) Übernimmt eine Sachverständige oder ein Sachverständiger Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss sie oder er darauf im Gutachten bzw. in der schriftlichen Äußerung hinweisen.

(4) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21 Abs. 1 und 2), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses von Sachverständigen tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben.

§ 13 Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Sachverständige haben bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind,

1. auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Brandenburgischen Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß der Bestallungsurkunde)“ zu führen,
2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und
3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit darf die Sachverständige oder der Sachverständige nur der Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen außerhalb des öffentlich bestellten und vereidigten Sachgebietes oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es den Sachverständigen untersagt, Bezeichnung, Bestallungsurkunde, Ausweis oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a. Name und Anschrift des Auftraggebers;
- b. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
- c. der Gegenstand des Auftrages;
- d. der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Sachverständige sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauszuges einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre oder seine Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen oder die Unterlagen entstanden sind.
4. Werden die Dokumente auf Datenträgern gespeichert, muss die oder der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungspflicht verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Sachverständige sollen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.

(2) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Den Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 19 und 20 der Sachverständigenordnung.

(4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie sind gegenüber dem Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer auf Verlangen nachweispflichtig.

§ 18 Kundmachung; Werbung

Kundmachung und Werbung der Sachverständigen müssen ihrer besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflicht

Sachverständige haben der Brandenburgischen Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Hauptwohnsitzes;
2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung in einem anderen Bundesland, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch der dortigen Architektenkammer anzuzeigen;
3. die Beendigung, Änderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer;
4. die voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Verhinderung in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Sachverständige;
5. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
6. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen sie zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 Zivilprozessordnung;
7. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Konkursverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bzw. Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind, oder einer Partnerschaft, der sie als Partner angehören, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse;
8. in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der Öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen solchen Zusammenschluss;
10. die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau

(1) Sachverständige haben auf Verlangen des Vorstandes der Brandenburgischen Architektenkammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen

und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Sachverständige haben auf Verlangen dem Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Die vom Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Sachverständigen dienen. Sachverständige haben die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige dürfen als Angehörige von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass sie ihre Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringen.

(2) Mit nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen dürfen sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nur zusammenschließen, wenn der Zusammenschluss mit dem Ansehen und den Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vereinbar ist. Sie haben dann sicherzustellen, dass die nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Pflichten aus dieser Sachverständigenordnung einhalten; insbesondere muss gewährleistet sein, dass Auftraggeber nicht über den Status (bestellt, anerkannt, nicht bestellt, zertifiziert u. ä.) der einzelnen Sachverständigen in einer Sozietät irreführt werden kann.

(3) Sachverständige haben sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1 oder 2, an dem sie beteiligt sind,

1. § 13 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden;
2. Unternehmensbezeichnungen und Firmierungen nur dann auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung Bezug nehmen, wenn die Mehrheit der Gesellschafter oder Mitglieder und alle vertretungsberechtigten Personen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind.

(4) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so haben Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a. Sachverständige gegenüber der Brandenburgischen Architektenkammer erklären, dass sie nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig sein wollen;
- b. Sachverständige ihre berufliche Niederlassung oder ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen;
- c. die Zeit, für die die oder der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d. der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer die öffentliche Bestellung zurückerkannst oder widerruft.

(2) Die Brandenburgischen Architektenkammer macht das Erlöschen der Bestellung gemäß § 8 SVO öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

Sachverständige haben nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Brandenburgischen Architektenkammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich zurückzugeben.

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht die Berufsbezeichnung Architekt gemäß § 1 BbgArchG führen dürfen, aber in diesen Berufsaufgaben und Fachrichtungen als Sachverständige tätig zu werden beabsichtigen.

§ 26 Frühere Bestellungen anderer Institutionen

(1) Natürliche Personen mit der Berufsbezeichnung Architektin/Architekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt sowie Innenarchitektin/Innenarchitekt, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik auf einem Gebiet, für das nunmehr das BbgArchG zuständig ist, bestellt worden sind, werden auf ihren Antrag durch die Brandenburgischen Architektenkammer ohne Prüfung als Sachverständige bestellt, sofern zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.

(2) Die Bestellung wird erst vorgenommen, wenn Sachverständige auf ihre frühere Bestellung schriftlich verzichtet haben. Die Brandenburgischen Architektenkammer leitet den Verzicht an die für die frühere Bestellung zuständige öffentliche Stelle oder Körperschaft weiter.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sachverständigenordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 21. April 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 24.04.2023

Dipl.-Ing. Andreas Rieger
Präsident

STADT ENTDECKER:

Was kommt?

COTTBUS, Öffentliche Präsentation

Europaschule Regine-Hildebrandt-Grundschule, Klasse 6b
22.06., 27.06. oder 03.07., 16–18 Uhr
Genaueres Datum und der Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

BAD FREIENWALDE, Öffentliche Präsentation

Theodor-Fontane-Grundschule-Grundschule, Klasse 5a
27.6.2023, 16–18 Uhr
Mensa der Erna und Kurt Kretschmann Oberschule, Waldstraße 20, 16259 Bad Freienwalde

FÜRSTENWALDE/SPREE, Öffentliche Präsentation

Sonnengrundschule, Klasse 4a
4.7.2023, 16–18 Uhr
Rathausaal, Am Markt 1, 15517 Fürstentwalle/Spree

EISENHÜTTENSTADT, Öffentliche Präsentation

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Kunst-kurse Klasse 11
6.7.2023, 15–17 Uhr
Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

HOHEN NEUENDORF, Öffentliche Präsentation

Grundschule Borgsdorf, Klasse 4b
7.7.2023, 16–18 Uhr
Ratssaal Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

Darf dort denn überhaupt gebaut werden?

Im Rathausaal in Königs Wusterhausen stellen die Schüler:innen, die am Projekt ›Die Stadtentdecker‹ teilgenommen haben, ungechönt vor, was in ihrer Stadt nicht funktioniert, was sie brauchen und wie es hier eigentlich aussehen sollte. Mit breiten Schultern präsentieren sie ihre Entwürfe für eine bessere Innenstadt: belebt, kreativ und generationsübergreifend.

Erste Ideen wurden einige Monate zuvor beim Stadtspaziergang gefunden. Mit reichlich Input und Handwerkszeug ausgestattet werden die Konzepte geschärft und dargestellt: Der geschlossene Konsum wird zum Co-Working Space mit Studios, Café und Regionalladen. Der denkmalgeschützte Kirchplatz wird zum Sport- oder Kulturtreffpunkt. In einer Baulücke entsteht ein gläsernes Stadttregal mit wechselnder Nutzung.

›Die Stadtentdecker‹ ist ein Projekt der Architektenkammer Brandenburg gefördert durch das MIL, MBSJ und LISUM. Weiteren Rückenwind gab es von der Stadt Königs Wusterhausen, dem Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Architekt:innen und Stadtexpert:innen.

Der Rahmen, den das Projekt vorgibt, ist so offen, dass Ablauf und Ziel des Kurses verhandelbar waren. Zeichenstift und Transparentpapier wurden rasch durch Tablet und Pencil ersetzt und Maßstab wurde zu Auflösung. Dadurch stiegen Motivation und die Qualität der Arbeiten.

Im Rathausaal: Angeregte Entscheidungsträger:innen, ratternde Köpfe im Publikum und begeisterte Diskussionen über die Ecken und Plätze der Innenstadt. Ein Teilnehmer sagt: »Die haben's drauf, da kommt richtig was Gutes auf uns zu.«

Dauerausstellung der Projekte: www.koenigs-wusterhausen.de/1033008

Friderike Faust



Foto: Stadt Königs Wusterhausen

„Die Stadtentdecker“ ist ein Projekt der Brandenburgischen Architektenkammer, gefördert durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), unterstützt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ). Mehr Infos finden Sie unter www.ak-brandenburg.de

Korrektur DAB 05-23, Gelbes Brett des Stadtentdecker-Projektes

Die korrekte Bezeichnung im Stadtentdecker-Bericht muss lauten: Dipl.-Ing. Matthias Wieck, Bautechniker